

Wc
2120





Neues Münz Edict vnd

VALVATION

Des

Durchlauchtigsten

Hochgebornen Fürsten vnd

Herrn / Herrn Christiani des andern / Hertzo-
gen zu Sachsen / des H. Römischen Reichs Erzmarschaln
vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen
zu Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / etc.
in Vormündschafft /

Des weyland Durchlauchtigen Hochge-
bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johansen Hertzen
zu Sachsen / Landgraffen in Düringen / vnd Marggraffen zu
Meissen / etc. hochlöblicher Gedechtniß /
nachgelassener Söhne.

Wie hinfürder allerley Guldene vnd Sil-
berne Münz außgeben vnd genommen werden
solle / Auch welche Sorten gänzlich abge-
schafft vnd verbotten.

Leipzig.

Cum Gratia & Privilegio, &c.

In Verlag Wolfgang Stürmers Formschneiders

BIBLIOTHECA
POMERANIA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes some decorative elements like flourishes and a large initial letter.

Handwritten text in a circular stamp or seal, likely a library or archival mark. The text is difficult to decipher but appears to contain a name and a date.

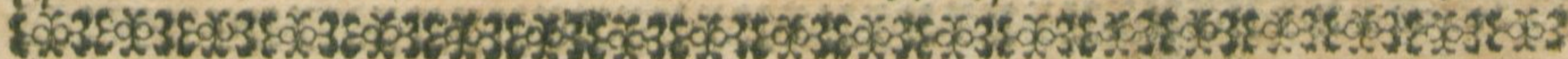




In Gottes Gnaden/
wir Christian der Ander / Her-
zog zu Sachsen / des heiligen Römi-
schen Reichs Erzmarschall vnd Chur-
fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meis-
sen / vnd Burggraff zu Magdeburg / etc. in Vormünd-
schafft des weyland Hochgebornen Fürsten / vn-
sers freundlichen lieben Vatters / Bruders vnd Ge-
vatters / Herrn Johansen Herzogen zu Sachsen / etc.
löblicher vnd Christmilder Gedechniß nachgelasse-
ner Söhne / Entbieten allen vnd jeczlichen Ihrer Lieb-
den Prælaten / Graffen / Herren / Haupt : vnd Ampt-
leuten / denen von der Ritterschafft / Amptsvorwe-
sern / Schössern / Schultheffen / Kastnern / Gleitsleu-
ten / Richtern / Bürgermeistern der Städte / vnd allen
andern ihrer liebde Vnterthanen vñ Schutzverwand-
ten / Geistliches oder weltliches Standes / auch de-
nen so in Ihrer Liebden Landen ihren Enthalt / Han-
del / Gewerbe vnd Genies haben / treiben vnd üben /
vnsern Grus / Gnad vnd geneigten Willen zuvor.

A ij

Ehr



Erwürdige/ Wolgeborne/ Edele/ liebe
Landächige/ Rätze vñ Betreue/ Euch ist sãmp
lichen bewust/ was massen das Mũnkwesen im gantz
Kõniglichen Reich/ vñnd dann in diesem Ober Sãch
sischen Kreisse / vñnd diesen Landen / in einen merckli
chen Abfall dahero gerathen / in deme wir vñnd an
dere Stãnde dieses Kreisses/ vñns sonderlichen der gu
ten groben Sorten / vor andern beflissen / vñnd
die publicirten Reichsmũnk Edict nicht ohne merck
lichen Schaden vñnd nachtheil bishero steiff vñnd fest
gehalten / darbey aber sehen vñnd erfahren müssen/ das
durch eigennũtzige partierische Leute / solche gute har
te Mũnksorten aus dem Lande hauffenweise hinweg
geschicket / Dargegen aber dasselbige mit auswer
rischen vñntũchtigen Mũnken erfüllet / vñnd dadurch
menniglichen / hohes vñnd niedriges Standes zum
hõchsten verletzt / gravirt vñnd beschweret worden.

Wiewol nun auff gemeinen Reichs: Kreis: vñnd
Probation Tãgen darwider nũtzliche Bedencken ge
tast / vñnd sonderlich vnser hochgeehrte Vorfahren/
zum õfftermal vñnterschiedliche ganz ernste *Mandata*
publiciren lassen / in Hoffnung solchem verderblich er
Landtschaden gebũrlichen zuwehren / So hat doch die
tãgliche erfahrung bezeuget / das es in allen Kreissen/
e lenger je ärger worden / vñnd endlich aus dem Mũnk
wesen eine lautere *Mercantia* oder Krãmeren werden
wollen.

Wann



Wann wir aber solchem Unheil/ohne eufferstes
Verderben dieser Lande / lenger nicht zusehen kon-
nen / haben wir vns mit gesambten Ständen des
Obersächsischen Kreiffes / am 13. Octobris des 1609.
Jahrs / jüngsthin gen Leipzig betaget / vnd durch vnse-
re allerseits Rätthe die Sache mit allem fleiß berach-
telt vnd erwegen lassen.

Vnd ob wol anfangs gesambte Stände nichts
liebets gesehen / Als daß man bey dem im heiligen
Reich publicirten MünzEdict auch forthin verblei-
ben vnd darvon im wenigsten nicht schreiten oder ab-
weichen möchte. Dieweil aber darneben besun-
den / daß allbereit der NiederSächsische / Ober vnd
NiederRheinische Kreis / auch andere Chur: vnd
Fürsten / hierinne voränderung fürgenommen / da-
hero leicht zu erachten / dem Obersächsischen Kreiffe
alleine bey dem MünzEdict zu vorbleiben / vnd das
Münzwesen in vorigem Stande zu erhalten / vnmög-
lichen fallen wolle.

So haben wir demnach / vns mit allen Stän-
den des Obersächsischen Kreiffes / dahin verglichen /
daß man von dem publicirten MünzEdict / so viel
die *bonitatem intrinsecam* betrifft / keines weges im
geringsten nicht weichen / sondern bestendig darbey
verharren / Den eusserlichen werth vnd *Valor*
der Sorten aber anreichende / sich den jetzigen zeiten

a iij vnd



und Leuffteen / zu erhaltung der Commertien / nothhal-
ben etwas accomodiren / vnd den benachbarten Kreis-
sen eblicher massen conformiren / Vnd demnach die
grogen vnd kleinen güldene vnd silberne Sorten / so
bisher der Reichs Ordnung gemess vermünzet / in
dem *Valor* vnd Preis / nach Böhmischer vnd Meißni-
scher Wehrung hinsörder eingenommen vnd außgege-
ben werden solten / wie vnterschiedlichen hernach fol-
get / Nemlich:



Valuation der Gülden

Wüntzsorten.

Ein Rheinisch Goldgülden.

Böhmischer wehrung / 25. Batzen / thut anderthalben gülden / 10. Kreuzer.
Meißnischer wehrung / 33. Groschen / 4. pf. Thut 1. Gülden / 12. Grosch. 4. pf.

Ein Ducat.

Böhmischer wehrung / 34. Batzen / thut 2. Gülden / 16. Kreuzer.
Meißnischer wehrung / 45. Groschen / 4. pf. thut 2. Gülden / 3. groschen 4. pf.

Ein alter Engeltot.

Böhmischer wehrung / 49. Batzen / thut 3. gülden / 16. Kreuzer.
Meißnischer wehrung / 65. groschen / 4. pfenning / thut 3. gülden / 2. g. 4. pf.

Ein alter Rosenobel.

Böhmischer wehrung / 75. Batzen / thut 5. gülden.
Meißnischer wehrung / 100. groschen / thut 4. gülden / 16. groschen.

Ein alter Schiffnobel.

Böhmischer wehrung / 64. Batzen / Thut 4. gülden / 16. Kreuzer.
Meißnischer wehrung / 85. grosch. 4. pf. Thut 4. gülden / 1. groschen / 4. pf.

Eine



Eine Sonnenkrone.

Böhmischer wehrung/30. Batzen/Thut 2. Gulden.

Meißnischer wehrung/40. Groschen/Thut 1. Gulden/19. Groschen.

Ein Spanischer vnd Italienscher Pistolet.

Böhmischer wehrung/28. Batzen/thut anderthalben gulden / 22. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/37. groschen/4. pf. Thut 1. Gulden/16. grosch. 4. pf.

Eine doppelte Spanische oder doppelte Krone/ mit dem langen Creuze.

Böhmischer wehrung/ 60. Batzen/Thut 4. Gulden.

Meißnischer Wehrung/80. Groschen/thut 3. Gulden/17. Groschen.

Ein gulden Real.

Böhmischer wehrung/ 24. Batzen/thut anderthalben Gulden/6. Kreuz.

Meißnischer wehrung/32. Groschen/Thut 1. Gulden 11. Groschen.

Ein doppelt gulden Real.

Böhmischer wehrung/49. Batzen/Thut 3. Gulden/16. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/65. groschen / 4. pf. Thut 3. Gulden/2. Grosch. 4. pf.

Ein Albertiner.

Böhmischer Wehrung / 22. Batzen vnd ein halben/thut andert halben fl.

Meißnischer wehrung / 30. Groschen/Thut 1. Gulden. 9. groschen.

Ein doppel Albertiner.

Böhmischer wehrung/ 45. Batzen/Thut 3. Gulden.

Meißnischer wehrung/ 60. Groschen/thut 2. Gulden/18. groschen.

Ein Nüröser mit dem breiten Creuz.

Böhmischer wehrung/31. Batzen/Thut 2. Gulden/ 4. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/41. Groschen/4. pf. Thut 1. Gulden/ 20. gr. 4. pf.

Ein Grossat mit einem langen Creuze.

Böhmischer wehrung 31. Batzen/Thut 2. Gulden 4. Kreuzer.

Meißnischer wehrung/41. Groschen / 4. pf. thut 1. Gulden/20. gr. 4. pf.

—(?) (?) 90 — —(?) (?) 90 — —(?) (?) 90

Valva

Valvation Silberner

Münzsorten.

Ein Reichsthaler.

Böhmischer wehrung/21. Batzen/thut 1. Gulden/24. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/28. Groschen/thut 1. Gulden / 7. Groschen.

Ein Reichsgulden Thaler.

Böhmischer wehrung/18. Batzen/thut 1. Gulden 12. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/24. Groschen/thut 1. Gulden/3. Groschen.

Ein Königs Thaler.

Böhmischer wehrung/23. Batzen / thut anderthalben Gulden/2. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/30. groschen/8. pf. thut 1. gulden / 9. groschen 8. pf

Ein silberne Krone.

Böhmischer wehrung/24. Batzen/thut anderthalben gulden/6. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/32. groschen/thut 1. Gulden/11. Groschen.

Die Francken vnd Real.

Böhmischer wehrung/9. Batzen /thut ein halben Gulden/6. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/thut 12. Groschen.

Franckreichische dicke Pfenning.

Böhmischer wehrung/6. vnd ein halben Batzen/thut 26. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/8. Groschen / 8. pfenning.

Lothringische oder Cardinal dicke Pfenning.

Böhmischer wehrung/5. vnd ein halben Batzen/thut 22. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/7. Groschen/4. Pfenning.

Reichs Zehen Kreuzer vnd alte Schreckenberger mit dem Engel.

Böhmischer wehrung/3. Batzen/thut 12. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/4. Groschen.

Fünf

Fünff Pauliner oder Bononier.

Böhmischer wehrung/15. Batzen / thut 1. Gulden.
Meißnischer wehrung/20. Groschen.

Ein Schafhäuser.

Böhmischer wehrung/2. Batzen/3. Kreuzer/Thut 11. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/3. Groschen/8. pfenning.



Nad ob wol der ganze unvorschlagene richtige Reichsthaler/auff 21. Batzen Böhmischer/vn̄ 28. Silbergroschen Meißnischer wehrung erhöhet/ So bleibet es doch in gemeinen vnd täglichen zahlungen dabey nochmals/das 18. Batzen Böhmischer/vnd 24. Groschen Meißnischer wehrung einen hal Thaler machen/ Gleichfals sol ein Reichsgulden dieser Ordnung nach hinfüro nicht mit 20. Silbergroschen/wie eingeschlichen/sondern mit 21. Silbergroschen bezahlet werden.

Nach dem aber etliche Thaler Sorten/ jetzt in diesem Kreisse leufftig / welche des heiligen Reichs Schrot vnd Korn mit gemess/ als können auch dieselben den vollkommenen ganzen Reichsthalern nicht gleich geachtet/ noch außgegeben werden/sondern es sollen nach verzeichnete Thalersorten allesampt gelten/wie folget:

b

Hollän.



Holländische Thaler.

Böhmischer wehrung/78. Kreuzer.
Weißnischer wehrung/26. Groschen.



Seeländische Thaler.

Böhmischer wehrung/78. Kreuzer.
Weißnischer wehrung/26. Groschen.



Sieben



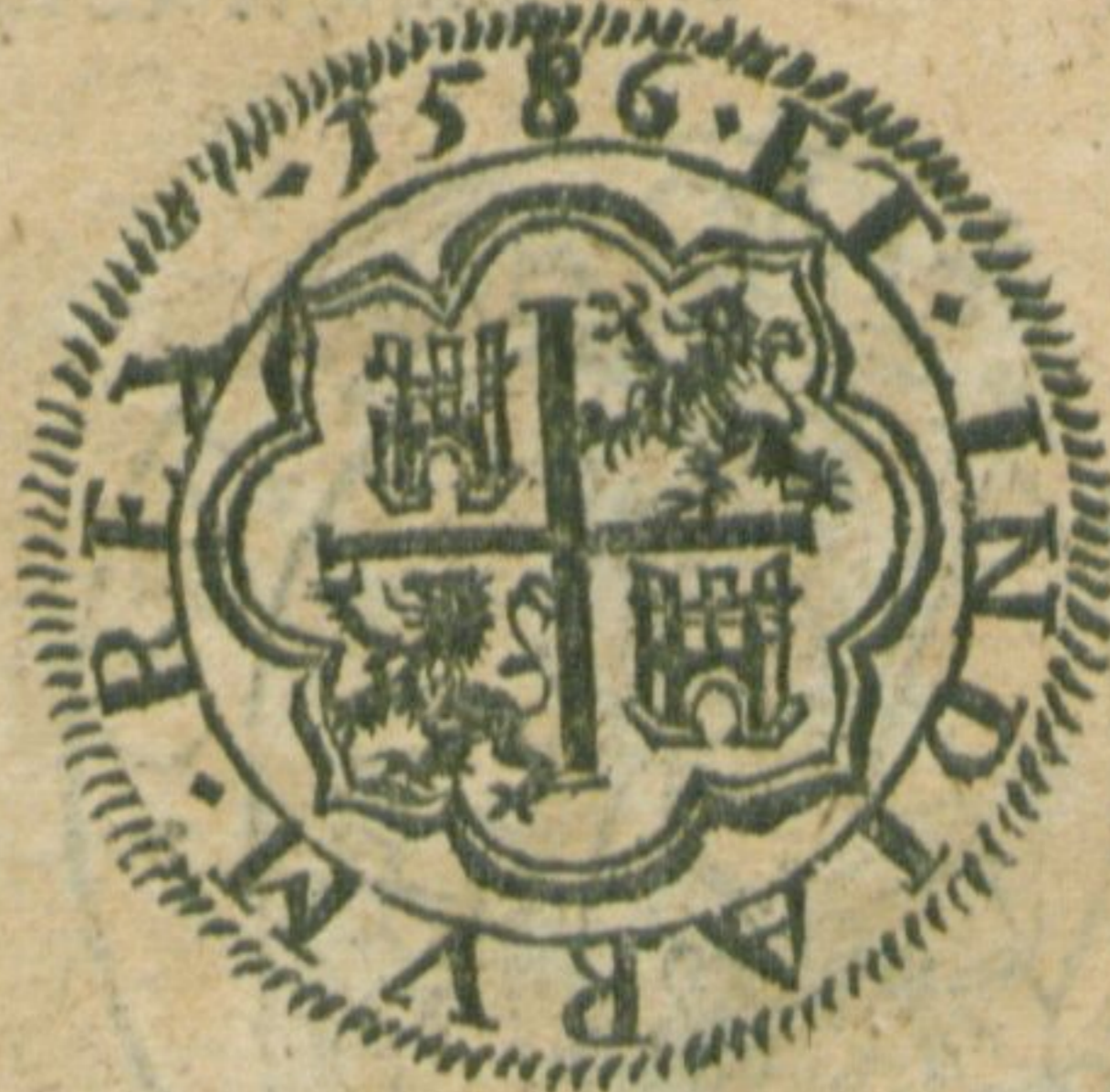
Siebenbürgische Thaler.

Böhmischer wehrung/ 78. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/ 26. Groschen.



Hispanische Thaler.

Böhmischer wehrung/ 78. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/ 26. Groschen.



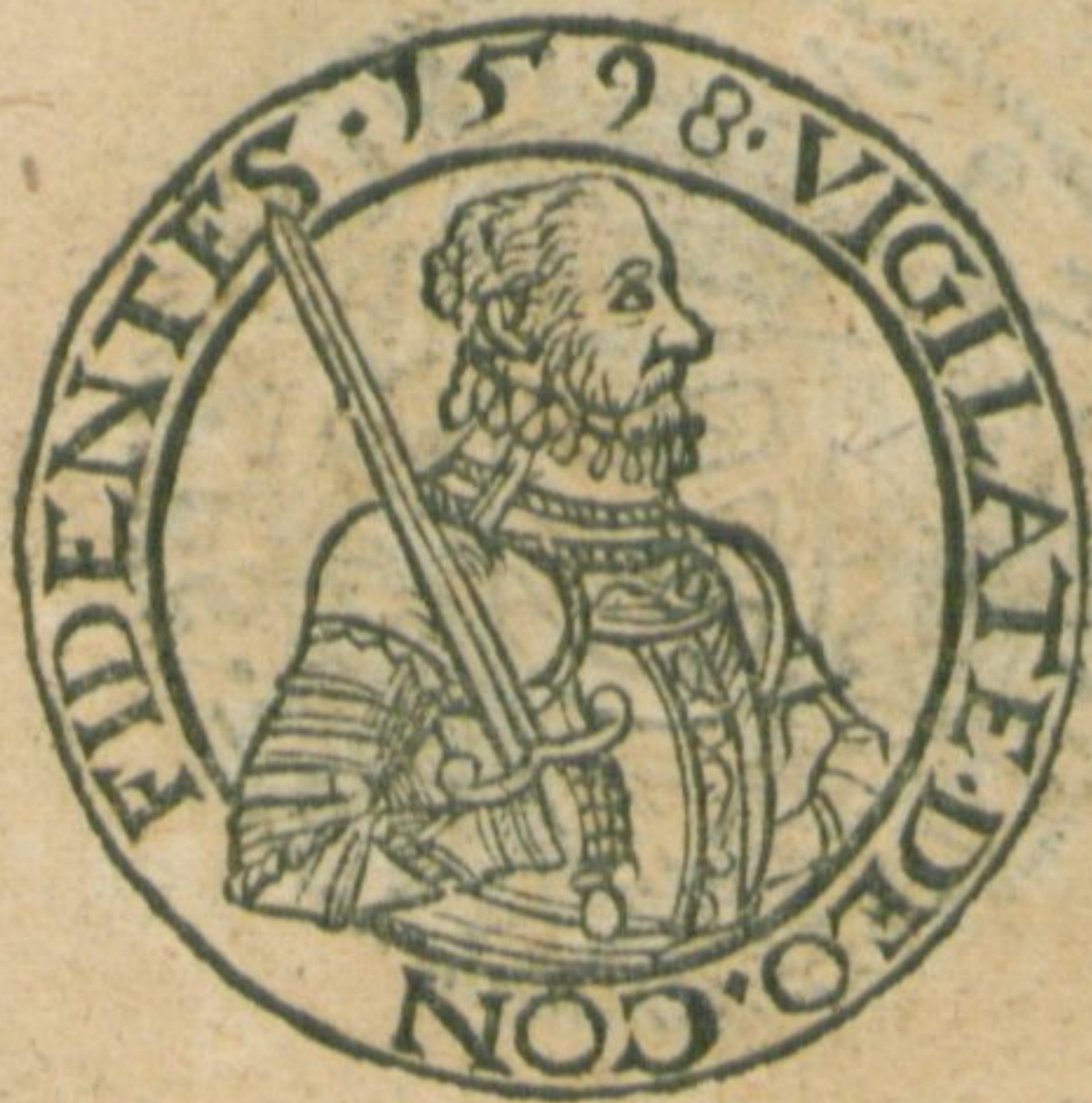
b h

Gellerio



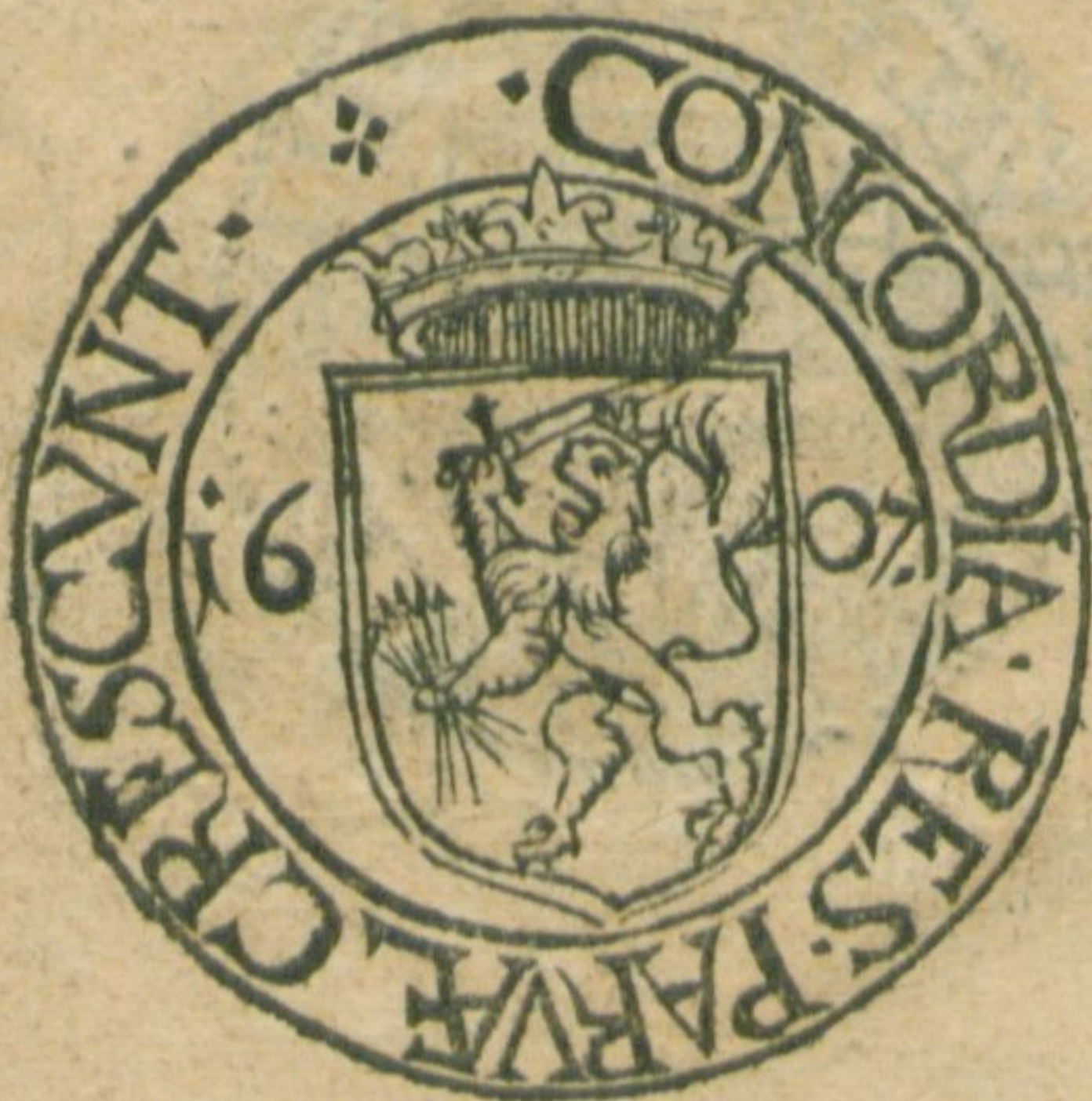
Gellerische Thaler.

Böhmischer wehrung/ 78. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/ 26. Groschen.



Gellerische Thaler.

Böhmischer Wehrung/ 78. Kreuzer.
Meißnischer Wehrung/ 26. Groschen.



Beste



Westfrisische Thaler.

Böhmischer wehrung/78. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/26. Groschen.



Seeländische Thaler.

Böhmischer wehrung/78. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/26. Groschen.



b iij

Westfri



Westfrisische Thaler.

Böhmischer wehrung/ 78. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/ 26. Groschen.



Nachfolgende Thaler aber sollen hinfüro
höher nicht/denn nach ihrem unterschiedlichem
werth/wie hierunten verzeichnet/aufgegeben
werden/ als :

Mantuanische Thaler.

Böhmischer wehrung/ 57. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/ 19. Groschen.



S. Quiri.

Der Vnirten Provincien im Niderlande /
Thaler :

Böhmischer wehrung / 54. Kreuzer.
Meißnischer wehrung / 18. Groschen.



Böhmischer wehrung / 34. Kreuzer.
Meißnischer wehrung / 11. Groschen / 4. pfen.



Dis

Dis Seeländische Silberstück/ so bishero
für ein Reichsgülden ausgegeben worden/
ist mehr nicht werthals:

Böhmischer wehrung/ 48. Kreuzer.
Meißnischer wehrung/ 16. Groschen.



Nachfolgende Sorten an Dreykreuzern
vnd Silbergroschen/ weil sie gar zu gering vnd
ungültig/ sollen hiermit gänzlich/ vnd durchaus
verbotten seyn.

Herrn Johan Pfalzgraff
beym Rhein eine Sorten mit der
Jahrzal/ 1608.

Herrn Pfalzgraff Geora
Gustavi zwo Sorten mit der
Jahrzal 1608. vñ 9.



Herrn

Herrn Herzogen von Teßchen zwei Sorten/ mit der
 Jahrzahl 1607. vnd 1609. Herr Reichgraff Adolff
 Heinrichs ohne Jahrzahl.



Der jungen Herrn Herzogen von der Vignitz vier
 Sorten/ eine mit der Jahrzahl 1604. zwei mit der
 Jahrzahl 1606. vnd eine mit 1609.



Der Herrn Grafen von
 Solms eine Sort ohne Jahrzahl



Herrn

Herrn Keingraffen Johan vnd Adoin
zwo Sorten ohne Jahrzahl.



Herrn Keingraffens Otten /zwo Sorten
ohne Jahrzahl.



Der H. Grafen von Stoll-
berg eine Sorte ohne Jahrzal.

Herrn Graff Philippe
von Hanaw /eine Sorte
ohne Jahrzal.

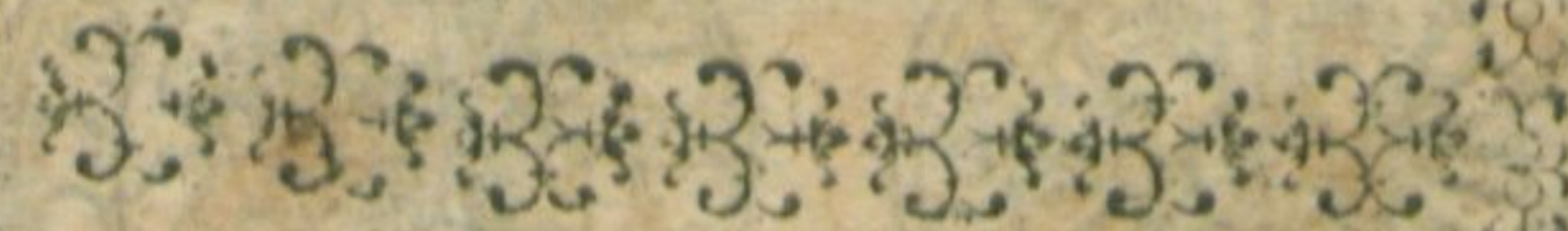


Der Herrn Keingraffen in Vormundschaft / fünf
Sorten /als eine mit der Jahrzal 1607, dann eine 1608,
vnd zwo ohne Jahrzal.

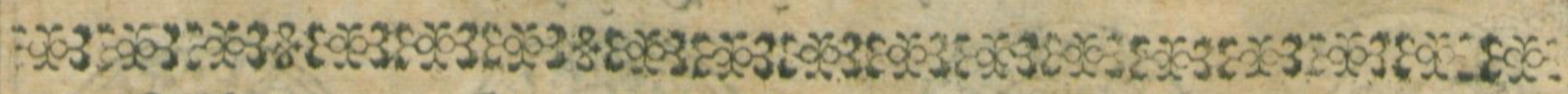




Die Stadt Zürich in Schwien
eine mit der Jahrzal 1609.

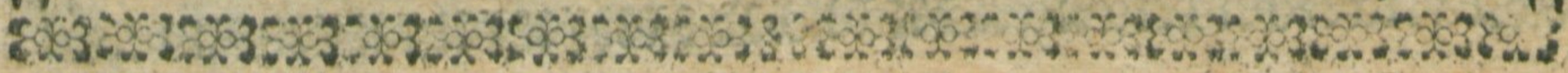


Beyder Herren Grafen von Waldeck vier Sorten/drei
mit der Jahrzal 1608. vnd eine mit 1609.



Es sollen auch nachfolgende Silber vnd Kupfer
selgroschen/als viel zu gering/auszugeben vnd einzu-
nemen gantzlich verboten seyn.

Herr



Herrn Graff Ernssten von
Schaumburg/zwu Sorten/mit der
Jatzal 1608.1609.



Herrn Grafen Simon v.
der Lipp/4. Sorten/mit 1607. 1608
vnd 1609. vnd eine ohne Jharzal/
sind eines gepregs.



Marschburgische Groschen / zwu Sorten /
mit der Jatzal 1608. vnd 1609.



Berlische zwu Sorten/ ei-
nes gepregs/mit der Jatzal
1608. vnd 1609.



Gülfische Groschen/ so zu
Treisfeld gemünctet.



Hildensheimische Groschen / auff S. Moritz burg /
vnd in der Stadt Peine gemünctet.



Polnische drey Sorten / eine mit des Königs Bild
 und Jahrzal 1607. dann zwo mit der Kron und Jahrzal
 1608. auch 1609. zwen eines Geyreggs.



Lothringische eine Sorte /
 ohne Jahrzal.

Churfürst. Trierischer
 halbe Bazen / eine Sorte
 ohne Jahrzal.



Herrn Graffen Simon
 von d Lippe / Mariengrosche
 mit der Jahrzal 1606.

Berlische eine Sorte / mit
 der Jahrzahl 1606.



Herrn

Herrn Herzog von Sachsen/
eine Sorte mit der Jahrzal/
1607.

Polnische vnd der
Stadt Braunschweig
falsche Lawenpfenning.



Die Siebenbürgischen vnd
andere falsche Düttichen sollen
auch nicht genommen werden.



Zehner / Fünffer / ingleichen die Württembergi-
schen Groschen / so bissher vor neun Pfennig auß-
geben.

Die Hörnlingspfenning / Kreuz vnd Löwen-
pfenninge / so bisshero vor Dreyheller außgeben / sollen
jantzlich verboten seyn.

Dami

Darmit aber sich niemandes vber-
leus/oder daß er in Schaden geführet wor-
den/zubeklagen habe/so sol ein jeder/der viel-
leicht die Münzen in höherm werth/ als sie jeko ge-
sagt/vnd angeschlagen/eingenommen haben mag/jr-
ner drey Monaten nach *Dato* darauff bedacht seyn/
wie er der geringen verbotenen vnd angeschlagenen
Münzsorten/ohne schaden auffer dieses Kreisses sich
entschütten/vñ derer los werden möge.

Wann aber außgangs solcher frist jemandes/ er
sey weß standes oder ordens er wolle/oberführet/daß
er mit höher einnehmen vnd ausgeben der Münze/o-
der auch mit einschleiffung der verbotenen Sorten
solcher Ordnung zuwider gehandelt/wider den oder
dieselben sollen nicht allein alle in den Reichs Abschie-
den/vnd der Münzordnung gesetzten straffen/wirckli-
chen *exequiret*/sondern auch alle höher außgezalten
Münzsorten *confisciret*, vnd do er mehr denn einsten/
solch Gebot vbertreten/oder sonst die Summa/so
er außgeben/wichtig/*arbitrariè* vnd nach beschaf-
fenheit der verbrechunge/an Leib vnd Gut/ohne an-
sehunge der Person/vnnachlassigen gestrafft wer-
den.

Es sol aber diese verordnung/anders vnd len-
ger nicht/als bis die Röm. Kays. Majest. vnser aller-
gnedigster Keyser vnd Herr/mit des heiligen Reichs
Chur:

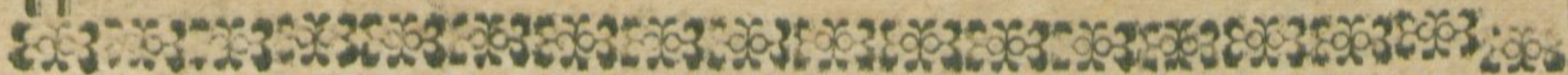


Schur: Fürsten vnd Ständen einer allgemeinen durchgehenden vnd vorlengst gewünschten verbesserung / in diesem ganz beschwerlichen Münzwesen sich vereinigen möchte / wehren / auch in allwege den vorigen Reichs Constitutionen / Münz Edicten vnd Ordnungen vnnachtheilig seyn.

Befehlen demnach hiermit allen Obrigkeit insonderheit vorgedachter vnserer freundlichen lieben jungen Bettere vnd Pflugsöhne Handelstädten / vnd wollen daß sie diß vnser offen Edict an gewöhnlichen stellen anschlagen / vnd fleissiges auffsehen haben / damit demselben in allen Puncten vnd Artickeln gehorsamblich / bey vnnachlässiger Straff gelebet / vnd nachgesetzt werde / Daran geschicht vnser ernste meinung. Datum Weymar am 9. Junij, Anno 1610.



D



QK No 2120

m.c.



ULB Halle
004 966 848

3



107





Qx178. 10

Hochge
 Herrn/Herr
 gen zu Sachsen/
 vnd Churfürsten
 zu Meissen

Des weyla
 bernen Fürsten
 zu Sachsen /
 Me

Wie hinfür
 berne Mün
 solle/ A

In Verlag W



Wc
 2120

und
 Hertzog
 marschaln
 rgraffen
 /re.

Hochge
 hertzen
 ffen zu

Sil
 erden

neiders

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
 HALLE
 (SALE)

BIBLIOTHECA
 UNIVERSITATIS
 HALLENSENSIS

